**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich **Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

**Band:** 71 (1956)

Heft: 1

Heft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Amtliches Schulblatt**

# Publikationsorgan der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Abonnementspreis Fr. 5.50 pro Jahr Einrückungsgebühr: 60 Rp. die Zeile



Expedition:
Kantonaler Lehrmittelverlag
Zürich 1
Walchetor

Einsendungen bis spätestens 20. des Monats an die Erziehungskanzlei Zürich

71. Jahrgang

Nr. 1

1. Januar 1956

# Abonnements-Einladung

Im "Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich", das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind, bekannt gegeben; auch kommen weitere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Das "Amtliche Schulblatt" bildet für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das "Amtliche Schulblatt" noch mehr, als es zu geschehen pflegt, von den Schulpflegen, Waisenämtern, Armenpflegen, Fürsorgestellen usw. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, dass alle Schulverwalter im Besitze des "Amtlichen Schulblattes" sind; denn es kommt nicht selten vor, dass die Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen, die im "Amtlichen Schulblatt" bekannt gegeben werden, nicht innegehalten werden, wodurch für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, dass sie des Beitrages verlustig gehen.

Der Abonnementspreis beträgt für das ganze Jahr Fr. 5.50, der Insertionspreis 60 Rappen für die Zeile. Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt die Kanzlei der Erziehungsdirektion entgegen.

Zürich, den 20. Dezember 1955

Die Erziehungsdirektion

# Volksschullehrer. Aenderung des Wahlverfahrens bei Neuwahlen.

Durch das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 sind die §§ 278—282 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 über die Berufungswahl von Volksschullehrern aufgehoben worden. Nach § 115 des neuen Wahlgesetztes hat für jede Neubesetzung einer Lehrstelle eine Ausschreibung zu erfolgen. Es steht indessen der Schulpflege frei, auch einen Lehrer zur Wahl vorzuschlagen, der sich nicht gemeldet hat. Die Stimmberechtigten sind nicht an den Wahlvorschlag der Schulpflege gebunden, können aber gültig nur einem Lehrer stimmen, der sich angemeldet hat oder unangemeldet von der Schulpflege empfohlen wird.

Das Wahlgesetz ist am 17. Dezember 1955 in Kraft getreten und findet sofort auf alle in Vorbereitung befindlichen Lehrerwahlen Anwendung. Berufungswahlen ohne Ausschreibung nach bisherigem Recht können nur noch durchgeführt werden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wahlgesetzes bereits ein Gemeindeversammlungsbeschluss auf Durchführung einer Berufungswahl vorlag oder die Gemeindeschulpflege in eigener Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. In allen andern Fällen hat zur Gültigkeit der Wahl die Ausschreibung zu erfolgen oder ist dieselbe nachzuholen.

Zürich, den 20. Dezember 1955.

Die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

# Merkblatt über die Fremdenlegion

Mitteilung an die Schulpflegen und die Lehrerschaft des Kantons Zürich (ohne Stadt Zürich)

Alljährlich treten zahlreiche junge Schweizer in die französische Fremdenlegion ein — sei es aus irregeleiteter

Abenteuerlust, sei es um den Folgen einer Verfehlung oder einer sonstwie unglücklichen Lebenslage zu entfliehen. Vor dem Eintritt in diese Fremdentruppe, die sich zum grossen Teil aus Verbrechern rekrutiert, kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Der Dienst in der Fremdenlegion ist überaus hart und schwer. Bei der Rückkehr in die Heimat steht der ehemalige Fremdenlegionär, abgesehen von der militärgerichtlichen Bestrafung, einer noch viel schwierigeren Lebenslage gegenüber.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und das Schulamt der Stadt Zürich haben sich deswegen entschlossen, gemeinsam ein Aufklärungsblatt über die Fremdenlegion herauszugeben, das für die Gemeinden ausserhalb der Stadt Zürich im Laufe des Monats Januar 1956 versandt wird. Die Schulen auf dem Gebiete der Stadt Zürich sind bereits im Besitze dieses Aufklärungsblattes.

Wir ersuchen die Schulpflegen, für die unverzügliche Abgabe an die Knaben der für den Empfang bestimmten Klassen besorgt zu sein.

Die Lehrer bitten wir, das Blatt in Verbindung mit einer Lektion zu überreichen und dabei insbesondere die Schüler nachdrücklich zu ermahnen, in keiner Notlage einen unbedachten Entschluss zu fassen, sondern sich rechtzeitig einer Person ihres Vertrauens zu eröffnen und sich von ihr beraten zu lassen.

Zürich, den 8. Dezember 1955.

Die Erziehungsdirektion

Verteiler für das Merkblatt:

Primarschule 8. Klasse Versuchsklassen Winterthur 8. und 9. Schuljahr Sekundarschule 2. und 3. Klasse Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen (alle Klassen) Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (alle Klassen) Metallarbeiterschule Winterthur (alle Klassen) Mittelschulen nach Anordnung der Erziehungsdirektion. Die Erziehungsdirektion hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Wahl jüngerer Lehrer zulässig ist, auch wenn sie im Zeitpunkt des Wahlvorschlages oder der Volkswahl noch nicht im Besitz des Wählbarkeitszeugnisses sind, jedoch auf den Zeitpunkt des Stellenantrittes alle Voraussetzungen gemäss § 8 des Lehrerbildungsgesetzes hinsichtlich Niederlassungsdauer, Schuldienst, gesundheitlicher Eignung und zureichender Bewährung erfüllen. Die Tatsache einer Wahl kann nicht von einzelnen dieser Voraussetzungen entbinden, sodass gegebenenfalls die Wahlgenehmigung abgelehnt werden muss. Um Komplikationen zu vermeiden, werden die Schulpflegen dringend ersucht, sich rechtzeitig bei der Direktion des kantonalen Oberseminars zu erkundigen, ob mit der Erteilung der Wählbarkeit zu rechnen ist.

Die Erziehungsdirektion

# Lohnausweis für die Lehrer aller Schulstufen

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Schulstufen spätestens auf den 15. Februar 1956 eine Abrechnung über die im Jahre 1955 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Diese ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Den im Schuldienst der Stadt Zürich stehenden Lehrern wird der Lohnausweis über die Gesamtbesoldung vom Personalamt der Stadt Zürich abgegeben.

Lohnausweisduplikate werden nur ausnahmsweise gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1.— ausgefertigt.

Zürich, den 15. Dezember 1955.

Die Erziehungsdirektion

# Kantonale Arbeitslehrerinnen-Ausbildung

Vorbereitungskurs in Zürich und Winterthur

Beginn 23. April 1956. Aufnahmeprüfungen anfangs Februar. Anmeldung bis 15. Januar.

Wäscheschneiderin-Lehre mit obligatorischer Lehrabschlussprüfung an der Frauenfachschule Zürich, bzw. Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung. Theoretischer Unterricht an der Töchterschule Zürich, Abteilung III, bzw. an der Mädchenschule Winterthur.

Dauer 3 Jahre. Aufnahmebedingung 3 Jahre Sekundar-schule.

Auskunft und Prospekt durch das Sekretariat der Frauenfachschule, Kreuzstrasse 68, Zürich 8, Tel. (051) 24 77 66.

Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung, Tösstalstrasse 20, Winterthur, Tel. (052) 26253.

Zürich, den 15. Dezember 1955.

Arbeitsschul-Inspektorat des Kantons Zürich

# Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1955, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1956 an, spätestens aber bis 15. Mai 1956, Gesuche an den Lehrmittelverlag bis 31. März 1956 eingereicht werden müssen.

Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausneubauten können jederzeit eingereicht werden.

# A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und

- Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
- 2. für die Anschaffung von Schulmobiliar, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen;
- 3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen¹ und fakultativen Blockflötenunterricht²;
- 4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen.<sup>2</sup>

# B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbildapparate.<sup>3</sup>

# C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.<sup>4</sup>

# D. An das kantonale Jugendamt.

- 7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten<sup>5</sup>;
- 8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder<sup>5</sup>;
- 9. für Jugendhorte<sup>5</sup>;
- 10. für Kindergärten³;
- 11. für Ferienkolonien<sup>5</sup>.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) ausgehen und dass für jede Institution, für die ein

¹ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein besonderes Begehren eingereicht wird. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 und der Abänderung dieser Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1949 verwiesen.

Die Gesuchsteller werde eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das Kalenderjahr als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient. Nach § 5 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz werden die Staatsbeiträge in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

# F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

#### 1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Gesuchen um Ausrichtung des Staatsbeitrages.

Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten.

A. Bei Einreichung des **Genehmigungsgesuches** ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen.
- b) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen. Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstückgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Masstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Masstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A 4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.

Fortlaufend zur Ausführung gelangende Hauptreparaturen sollten, wenn möglich in einem, eventuell mehrere Jahre umfassenden und in Etappen unterteilten Baupro-

gramm zusammengefasst, gesamthaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch kann sowohl dem Gesuchsteller als auch den staatlichen Organen viel Kleinarbeit erspart werden.

- c) Sofern bisherige Schulhäuser oder Schullokale infolge Neu- oder Umbaus nicht mehr von der Schule beansprucht werden, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.
- B. Bei Einreichung des Gesuches um Ausrichtung des Staatsbeitrages für Schulhausbauten und im Jahre 1955 ausgeführte Hauptreparaturen ist folgende Wegleitung zu beachten:

Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

- 1. Die von der Schulgemeinde genehmigte Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt.
- 2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Den Taglohnrechnungen sind die Rapporte beizulegen.
- 3. Die Ausführungspläne (Revisionspläne) im Normalformat A 4 (im Doppel, sofern diese von den Projektplänen abweichen). Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstückgrenzen und mit sämt-

lichen Wegen, Anlagen, Bepflanzungen sowie Zu- und Ableitungen inner- und ausserhalb des Baugrundstückes einzureichen.

- 4. Der notarielle Ausweis über den Landerwerb und der dazugehörende Mutations- oder Situationsplan.
- 5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten: Eine kubische Berechnung nach SIA.-Norm mit Planschema, nach den einzelnen Baukörpern unterteilt.
- 6. Eine Begründung allfälliger Ueberschreitung des Kostenvoranschlages (sofern nicht schon früher gemeldet, vgl. Amtliches Schulblatt vom 1. September 1952).

Bei Nichtbeachtung dieser Wegleitung gehen die Kosten der Mehrarbeiten der staatlichen Kontrollorgane zu Lasten des Gesuchstellers. Vor Aufstellung der Bauabrechnung ist Fühlungnahme mit dem kantonalen Hochbauamt erwünscht.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Abrechnungen über Schulhaus-Neubauten von der Baudirektion erst geprüft werden können, wenn auch die Abrechnung über den Einbau der Schutzräume vorliegt. Es empfiehlt sich deshalb, die Schutzraum-Abrechnung gleichzeitig mit der Hauptabrechnung aufzustellen und auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach dem vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vor-

läufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist (Neu- und Erweiterungsbauten ausgenommen), die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

# 2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Schreinerarbeiten und Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunk- und Stromquellenanlagen.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Wandtafeltritte, Schulwandbilderschränke, Turnund Spielgeräte und Beleuchtungskörper, Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für Reparaturen keine Staatsbeiträge ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätzige	Schu	ılbank-
garnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr.	250.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zwei-		ži.
plätzige Arbeitsschulbank	,,	200.—
Stuhl	,,	40.—
Zeichentisch ohne Stuhl	,,	150
Abstelltisch ohne Stuhl	,,	150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	,,	300
Zuschneidetisch	,,	300
Sandtisch mit Sand und Geräten	,,	260.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turnund Spielgeräte werden die efektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt (siehe Wegleitung im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1950). Bei den Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) werden höchstens subventioniert: Schulzimmertüre Fr. 250.—, innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppelwandschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—, Wandtäfer Fr. 15.— pro m², Deckentäfer Fr. 25.— pro m².

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der Volksschule wird wie bisher die für alle Zimmer zweckmässige Beleuchtung mit Kugelpendeln empfohlen, deren Kosten bis zu Fr. 40— pro Beleuchtungskörper subventioniert werden (für je einen Turnhallenbeleuchtungskörper einschliesslich Schutzvorrichtung Fr. 200.—). Es sind aber auch Röhrenleuchten und Indirektleuchten im Rahmen der Kosten einer entsprechenden Normalbeleuchtung beitragsberechtigt. Indirektleuchten eignen sich nicht für Nähschulzimmer und Hobelwerkstätten.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeleuchtungen, den Einbau von Schränken und die Erstellung von Korpussen sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend den Schulfunk wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des Schulblattes vom 1. Januar 1948, betreffend die Stromquellenanlagen auf

die Publikationen im Schulblatt vom 1. November 1952 verwiesen.

# 3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenuntericht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1955 erwachsenen Kosten unter Beilage der quittierten Rechnungen bekanntzugeben. Siehe auch nachfolgende Ziffer 4, Absatz 2.

# 4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Hobelbänke, Werk-

zeuge, Leimkocher und Schleifsteine auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

# 5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken, Projektions- und Lichtbilderapparate.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1956 dem kantonalen Lehrmittelverlag einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektions- und Lichtbilderapparate überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm (Amtliches Schulblatt vom 1. Januar 1948) bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen. Für die Anschaffung von Nähmaschinen sind Belege einzusenden.

#### 6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen an das kantonale Fortbildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Für sämtliche Ausgaben, mit Ausnahme der Kosten für das Verbrauchsmaterial, sind die Rechnungsbelege einzureichen.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten). Das Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages ist in Briefform unter Beilage der Abrechnung einzureichen. In diese Abrech-

nung sind die Kosten für die Arbeitsgeräte des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, nämlich Boiler, Herde, Küchengeschirr, Küchenwäsche, Glättebretter, Glättetücher, Glätteeisen, Bürsten und Klopfer nicht aufzunehmen, da sie vom Bunde subventioniert werden. Sie sind daher zuerst in den Voranschlag und dann in das Rechnungsformular einzusetzen, welche das kantonale Fortbildungsschulinspektorat den Gemeinden zur Stellung der Gesuche um den Bundesbeitrag für den hauswirtschaftlichen Unterricht zugehen lässt.

# 7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Ein Staatsbeitrag für Pos. 7 und 8 kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

# 9. Jugendhorte.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

# 10. Kindergärten.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindekindergärten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80 % der Gesamtausgaben subventioniert.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt 1938, Seite 245. Der

Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 6500 plus 21 % Teuerungszulage pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 6. September 1938 sind Gesuche um die Genehmigung der Errichtung von Kindergärten durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften und Privatpersonen dem kantonalen Jugendamt einzureichen. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Jugendamtes nach erfolgter Prüfung der Schuleinrichtung und der in Aussicht genommenen Lokalitäten. Die vorgesehenen Lehrkräfte haben durch Zeugnis des Schularztes den Nachweis zu erbringen, dass sie gesundheitlich die Kinder nicht gefährden. Die Erziehungsdirektion kann die Genehmigung verweigern, wenn die Lehrkräfte sich für die Pflege und Erziehung kleiner Kinder nicht eignen.

#### 11. Ferienkolonien.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 4 bis und mit 7 von der Koloniekommission zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmässig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschliesslich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

- b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.
- c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1955.

Die Erziehungsdirektion

# Kurs für geschichtliche Heimatkunde

Die seit 1948 unter dieser Ueberschrift jeden Winter durchgeführten Vorträge haben immer wieder das Interesse der Lehrerschaft zu wecken vermocht, da sie für alle Arbeiten auf dem Gebiete der Heimatforschung, vor allem auch auf der Landschaft und selbst in einfachen Verhältnissen, wertvolle, willkommene Wegleitungen boten. Diesen Winter wird das Thema «Gemeinde» behandelt. Einem einführenden Vortrag, der im November stattfand, folgen nach Neujahr die nachstehend verzeichneten Referate:

Samstag, den 28. Januar 1956:

P.-D. Dr. Paul Kläui: Bildung und Entwicklung der Dorfgemeinde;

Dr. Jakob Berchtold: Die schweizerische Gemeinde und ihr Verhältnis zu Kanton und Bund.

Samstag, den 25. Februar 1956:

Dr. Jakob Berchtold: Die Entwicklungsgeschichte der zürcherischen Gemeinde im 19. Jahrhundert.

Die Vorträge finden jeweilen um 14.15 Uhr im Zunfthaus zur «Waag», Zürich, statt und sind jedermann zugänglich. Den zürcherischen Teilnehmern, die Lehrer sind, können die Bahnspesen vergütet werden.

Zürich, den 17. Dezember 1955.

Die Erziehungsdirektion

# Das Lichtbild im Unterricht

An einer ersten Schweizerischen Konferenz für das Unterrichtsbild, die vom Schweizerischen Lehrerverein einberufen wurde und an der fast sämtliche Erziehungsdirektionen und interessierten Lehrerverbände vertreten waren, wurde beschlossen, die Verwendung des Unterrichtslichtbildes intensiv zu fördern. Es sollen vor allem neue Farbenlichtbild-Reihen, die unsern Lehrplänen entsprechen, herausgegeben werden; ein ausführlicher Bedarfsplan wurde durch die Konferenz genehmigt. Durch Merkblätter sollen Schulbehörden und Lehrerschaft bei der Einrichtung von Projektionsräumen und bei der Anschaffung von Apparaten und Lichtbildern beraten werden.

In den nächsten Wochen erscheinen die ersten der vorgesehenen Reihen zur Schweizergeographie, nämlich die Serien über die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis. Aus der Reihe der Merkblätter gelangt hier das erste zum Abdruck.

# Das Unterrichtslichtbild — Grundsätzliche Entscheidungen

- 1. Grossformat (8,5×10 cm) oder Kleinformat (5×5 cm)? Die Konferenz empfiehlt das Kleinformat. Begründung:
  - a) Das Kleindia kostet weniger als das Grossdia (Schwarzweiss-Dia im Durchschnitt ca. Fr. 1.80 bzw. Fr. 4.—).
  - b) Farbendias können nur im Kleinformat preislich günstig hergestellt werden. Grossformatige Farbendias sind im Handel überhaupt nicht erhältlich.
  - c) Die Projektoren für Kleindias sind bei gleicher Lichtstärke bedeutend billiger als solche für Grossdias.
  - d) Die Kleinprojektoren sind leicht; sie lassen sich gut transportieren und erlauben die Vorführung des Lichtbildes in verschiedenen Klassenzimmern.
  - e) Ausländische Lehrmittelfirmen bieten nur noch Kleindias an.

f) Das Lichtbild durch Kleindia ist wohl etwas weniger scharf als das durch Grossdia, doch genügt seine Schärfe vollständig für die Bedürfnisse unserer Schulstufen.

# 2. Schwarz-weisse oder farbige Dias:

Die Konferenz empfiehlt schwarz-weisse und farbige Dias. Begründung:

- a) Das Schwarzweissbild ist dort berechtigt und vorzuziehen, wo vor allem die Form ausschlaggebend ist (z. B. Architektur, Technik, Landschaftsgestaltung, Lawinen).
- b) Das farbige Bild soll dort gewählt werden, wo die Farbe ein entscheidendes, wichtiges Merkmal des Bildgegenstandes ist.
- c) Flugaufnahmen sind bis heute fast ausschliesslich schwarz-weiss aufgenommen worden.
- d) Ein gutes Schwarzweiss-Dia ist einem farbigen, bunten Bild, das nicht farbentreu ist, vorzuziehen. Man weise kitschige Bilder strikte zurück.

#### 3. Einzelbild oder Bildband?

Die Konferenz empfiehlt das Einzelbild. Begründung:

- a) Das Einzelbild gewährt dem Lehrer die Freiheit, jedes beliebige Bild, das in den Gang seiner Lektion passt, im richtigen Zeitpunkt vorzuführen. Der Lehrer bestimmt den Gang der Lektion, beim Bildband aber muss er sich nach der Bildfolge des Streifens richten.
- b) Jeder Lehrer kann sich aus Einzelbildern eine individuelle Sammlung anlegen.
- c) Das Einzelbild verleitet nicht wie das Bildband zur Massenvorführung und flüchtigen Betrachtung.
- d) Das Einzelbild, zwischen Gläsern gefasst, ist leichter vorzuführen, als das Bild im Streifen, ist vor Staub und Beschädigungen geschützt, liegt plan im Projektionsapparat und verwirft sich bei der Hitze nicht,

- ist durchschnittlich von besserer Bildqualität als das Streifenbild.
- e) Das Einzelbild ist allerdings teurer als das Streifenbild. Kann man aber nur wenige Bilder eines Streifens auswerten, so fällt dieser Vorteil dahin.
- 4. Projektion im speziellen Projektionsraum oder im Klassenzimmer?

Die Konferenz empfiehlt die Projektion im Klassenzimmer.

# Begründung:

a) Die Dislokation in den speziellen Projektionsraum bringt immer Zeitverlust und andere Umtriebe.

Man sucht den speziellen Projektionsraum daher nur auf, wenn es sich «lohnt» Bilder vorzuführen. Man zeigt aus Zeitersparnis viele Lichtbilder miteinander, was allen methodischen Grundsätzen widerspricht. Das wertvolle Unterrichtsmittel wird so zum Unterhaltungsmittel degradiert, das Unterrichten zum Unterhalten.

- b) Im Klassenzimmer ist es möglich, das Lichtbild im richtigen Zeitpunkt, wie eine Tabelle oder ein Modell in die Lektion einzubauen.
- c) Im Klassenzimmer stehen die Wandtafeln, die Wandkarte und andere Hilfsmittel gleichzeitig zur Verfügung.
- d) Bei der Projektion im Klassenzimmer bleibt der Schüler an seinem gewohnten Arbeitsplatz.
- e) Die Einrichtung eines Klassenzimmers für die Projektion kommt nur auf ca. 1 % der Kosten eines neuen Klassenzimmers zu stehen, eine Auslage, die sich angesichts der häufigen Verwendung verantworten lässt. Zweckdienliche Verdunkelungseinrichtungen lassen sich behelfsmässig sehr billig erstellen.

Zürich, den 17. Dezember 1955.

Die Erziehungsdirektion

# Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

#### 1. Volksschule

Bezirksschulpflege. Vom Hinschied des Mitgliedes und Präsidenten der Bezirksschulpflege Dielsdorf, Hans Weidmann, Statthalter in Oberglatt, wird Vormerk genommen.

Arbeitsschule. Bezirksinspektorin. Wahl Annemarie Amacher, Arbeitslehrerin in Rüti, an Stelle der verstorbenen Hulda Bühler-Schaufelberger.

Fremdsprachenunterricht. Den Sekundarschulgemeinden wurden für das Schuljahr 1954/55 Staatsbeiträge an die Kosten des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes im Gesamtbetrage von Fr. 39 523 ausgerichtet.

Die Sekundarschulpflegen werden bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine generelle Dispensation der Sekundarschüler von einzelnen obligatorischen Schulfächern zugunsten des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes unzulässig ist (siehe Beschluss des Erziehungsrates vom 30. Juni 1936 über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichtes an der III. Sekundarklasse im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1936).

Die Bezirksschulpflegen werden ersucht, darüber zu wachen, dass bei Einführung des Fremdsprachenunterrichtes oder bei Lehrerwechsel die Lehrer den erforderlichen Fähigkeitsausweis für die Erteilung von fakultativem Fremdsprachenunterricht nach § 29, Ziffer 1, der Verordnung vom 15. April 1937 zum Schulleistungsgesetz oder nach dem Beschluss des Erziehungsrates vom 25. Januar 1916 besitzen (siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen (Ausgabe 1955, Seite 334).

Knabenhandarbeitsunterricht. 114 Schulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1954 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 136 022.

**Examenaufgaben.** Mit der Ausarbeitung der Aufgaben für die Jahresschlussprüfung 1955/56 werden betraut:

#### Primarschule

Elementarstufe:

Fritz Stutz, Primarlehrer in Wädenswil.

Realstufe:

Hans May, Primarlehrer in Zürich-Limmattal.

Oberstufe (inklusive Französischunterricht):

Hans Lienhard, Primarlehrer in Männedorf.

#### Sekundarschule

Sprachlich-historische Richtung:

Dr. Walter Stehli, Sekundarlehrer in Kilchberg.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

- 1. Klasse: Heini Steiner, Sekundarlehrer in Winterthur-Veltheim,
- 2. Klasse: Karl Schuster, Sekundarlehrer in Rüschlikon,
- 3. Klasse: Alfred Herter, Sekundarlehrer in Eglisau.

#### Oberstufe und Sekundarschule

Biblische Geschichte und Sittenlehre:

Pfarrer Gotthard Schmid, Zürich-Oerlikon.

# Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt	
	Primarlehr	er		4	
¹) Zürich-Uto	Zimmermann-Bodmer, Anita (V.)	1933	1954	31. 12. 1955	
1) Winterthur	Winkler-Künzle, Rosmarie	1930	1951	31. 12. 1955	
<sup>1</sup> ) Kleinandelfingen	Diener-Wirth, Margrit	1928	1950	31. 12. 1955	
Arbeitslehrerin					
<sup>2</sup> ) Weisslingen (P. u.	S.) Furrer, Martha	1916	1950	31. 12. 1955	

#### Hauswirtschaftslehrerin

	riaus wir tschartstellt ei in				
<sup>3</sup> ) Zürich	Fäh, Lea	189	1932	30. 4. 1955	
Hinschiede:					
Letzter Wirkungskreis	Name	Geb Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag	
Zürich-Glattal	Dovolavilla, Martha, Maria	1911	1950—1955	1. 12. 1955	
	Sekundarl	ehrer			
Schlieren Neftenbach	Brodbeck, Karl Hugo Ernst, Karl Theophil			31. 10. 1955 21. 10. 1955	
	Arbeitslehre	rinne	n		
Feuerthalen Oberstammheim	Keller, Emma Schwarzer-Nägeli,	1881	1901—1939	2. 11. 1955	

#### Verweserei

1880 1901—1943 21. 10. 1955

Emma

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antrit

#### Primarschule

Zürich-Waidberg	Grunder,	Ruth,	von	St. Gallen	1. 12. 1955

<sup>1)</sup> aus familiären Gründen

### 2. Höhere Lehranstalten

Universität. Hinschiede: Am 17. Oktober 1955 Dr. Hans Hofmann, geboren 1888, von Uster, ausserordentlicher Professor für Kunstgeschichte an der Philosophischen Fakultät I;

am 21. Oktober 1955 Dr. Emil Feer, geboren 1864, von Aarau und Brugg, Honorarprofessor der Universität.

Rücktritt: Prof. Dr. Ernst Leisi als Privatdozent an der Philosophischen Fakultät I, wegen seiner Wahl zum ausserordentlichen Professor für Englische Philologie an der Universität Kiel.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) wegen Verheiratung

<sup>3)</sup> wegen Krankheit

#### Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

#### Anmeldung der Schüler für das am 23. April 1956 beginnende Schuljahr 1956/57

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus drei Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule mit Lehramtsabteilung sowie Handelsschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Ziel. Es schliesst an die 6. Klasse Primarschule an. Es besteht vorläufig aus 4 Klassen und ermöglicht den Eintritt in die 5. Klassen der Gymnasien Zürich und Winterthur. Ist die Schülerzahl genügend gross, kann es durch Kantonsratsbeschluss voll ausgebaut werden und besteht dann aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1944. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 6 Primarklassen erreicht haben muss.

Die technische Abteilung der Oberrealschule bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor, die Lehramtsabteilung ist Unterseminar für die Ausbildung der Volksschullehrer. Beide Abteilungen schliessen an die 2. Klasse der Sekundarschule an und umfassen 5 Klassen. Die 4 ersten dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse in die 1. Klasse Oberrealschule ist gestattet.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule (technische und Lehramtsabteilung): Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1942. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 2 Sekundarklassen erreicht haben muss.

Die Handelsschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und bereitet durch neusprachliche und betriebswirtschaftliche Schulung in 3 Jahreskursen (Diplomprüfung) auf die kaufmännische Praxis vor.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Handelsschule: Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 3 Jahren Sekundarschule erreicht haben muss.

Anmeldeformulare sowie Formulare für das ärztliche Zeugnis der Lehramtskandidaten können beim Hauswart im neuen Sekundarschulhaus Wetzikon bezogen oder schriftlich vom Rektorat angefordert werden.

Die in Wetzikon und Umgebung wohnenden Schüler haben sich Samstag, den 14. Januar 1956, persönlich im Rektorat der Kantonsschule im neuen Sekundarschulhaus Wetzikon anzumelden.

- a) Gymnasium 14.00—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15.00 Uhr;
- c) Handelsschule 15.00—15.30 Uhr.

Mitzubringen sind:

- 1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
- 2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
- 3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
- 4. Die Postquittung über die bezahlte Einschreibegebühr von Fr 10.-.
- 5. Nur für Lehramtskandidaten: Aerztliches Zeugnis zuhanden des Schularztes. Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 14. Januar 1956 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium, Oberrealschule und Handelsschule finden statt: schriftliche Prüfung Freitag und Samstag, den 27. und 28. Januar 1956, 8.00 Uhr, nach Stundenplan, der zugestellt wird; mündliche Prüfung Freitag und Samstag, den 10. und 11. Februar 1956. Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Jedoch haben alle Schüler, die von der 3. Sekundarklasse in die Oberrealschule übertreten die mündliche Prüfung abzulegen, ebenso alle Kandidaten für die Lehramtsabteilung.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt. Zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung wird über den Prüfungsverlauf keine Auskunft erteilt.

Für alle schriftlichen Prüfungen ist liniertes und kariertes Papier mit Rand, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung der Oberrealschule auch Masstab, Zirkel und Equerre.

Mündliche Auskunft erteilt das Rektorat Samstag, den 7. Januar 1956 und Mittwoch, den 11. Januar 1956, je von 14.00—17.00 Uhr im neuen Sekundarschulhaus in Wetzikon.

Wetzikon, im Dezember 1955

Das Rektorat

# Kantonale Lehrerbildungsanstalt Unterseminar Küsnacht

#### Aufnahmeprüfung 1956

Die Ausbildungszeit für einen zürcherischen Primarlehrer beträgt 5 Jahre: 4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich.

#### a) Anmeldung

Bewerber um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Schweizerbürgerrecht.
- 2. Alter von 15 bis 20 Jahren, Stichtag 30. April 1956.
- 3. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
- 4. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule oder einer andern Schule der gleichen Stufe erworben werden können. Es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber am fakultativen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (Italienisch oder Englisch) nach dem Lehrplan der 3. Sekundarklasse teilgenommen hat.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminardirektion bis Freitag, den 27. Januar 1956, einzureichen.

Anmeldeformulare sind bei der Seminarkanzlei unter Beilage von 20 Rp. in Briefmarken zu bestellen.

Für die Anmeldung sind folgende Beilagen erforderlich:

- 1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
- 2. Amtlicher Altersausweis.
- 3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
- 4. Arztzeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
- 5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
- 6. Gutachten des Klassenlehrers (wird der Seminardirektion vom Klassenlehrer direkt zugestellt).

#### b) Organisation der Prüfung

Die Prüfung wird gemäss Beschluss des Erziehungsrates in den 3 Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen (Geometrie inbegriffen) durchgeführt.

Alle Kandidaten werden schriftlich und mündlich geprüft.

Schriftliche Prüfung am Freitag und Samstag, den 10. und 11. Februar.

Die angemeldeten Bewerber erhalten vor der Prüfung keinen weiteren Bericht. Sie besammeln sich am Freitag, den 10. Februar, um 7.45 Uhr in der Turnhalle des Seminars in Küsnacht. Zur Prüfung sind Federhalter, Bleistift, Masstab, Equerre und Zirkel mitzubringen.

Mündliche Prüfung am Montag, Dienstag und evtl. Mittwoch, den 13., 14. und 15. Februar.

Der Plan für die mündliche Prüfung wird allen Kandidaten nach der Besammlung am 10. Februar ausgehändigt.

Wer in der Prüfung die Durchschnittsnote 4 erreicht, wobei für das Fach Deutsch mündlich zwei Noten erteilt werden, hat die Prüfung bestanden.

Küsnacht, den 16. November 1955.

Die Direktion des kantonalen Unterseminars

### Verschiedenes

#### Aufnahmeprüfung der Kunstgewerbeschule Zürich

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinden, Photographie Grafik, Innenausbau, Silber- und Goldschmiede, Angewandte Malerei, Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfungen in die Vorbereitenden Klassen finden Mitte Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerischhandwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1956 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf dem Sekretariat der Kunstgewerbeschule, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5, Büro 225. Sprechstunden: Mittwoch 15-17 Uhr und Freitag 17-19 Uhr. (Ferien 19. Dezember bis 2. Januar ausgenommen.) Telefonische Voranmeldung erforderlich. Anmeldungen nach genanntem Termin können nicht mehr berücksichtigt werden. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Sekretariat, Telefon (051) 42 67 00.

Zürich, den 1. Dezember 1955

Direktion Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich

#### Repertorium der Ur- und Frühgeschichte der Schweiz

Die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte hat 1955 eine Kursserie begonnen, in der die ganze Ur- und Frühgeschichte der Schweiz behandelt wird. Die illustrierten Résumés der an den Kursen gehaltenen Vorträge sollen in einer Reihe von Heften publiziert werden. Das erste Heft mit der Zusammenfassung der im Kurse 1955 gehaltenen Vorträge ist soeben erschienen. Es behandelt unter dem Titel "Die jüngere Steinzeit der Schweiz" folgende Themen: Das Frühneolithikum (4 Tafeln); Die Michelsberger Kultur in der Schweiz (2 Tafeln); Das Spätneolithikum (5 Tafeln); Die Tierwelt der jüngeren Steinzeit (2 Tafeln); Die Wirtschaft der jüngeren Steinzeit (3 Tafeln); Zusammenfassendes Schlussreferat über die Kultur der jüngeren Steinzeit (2 Tafeln). Das Heft kann zum Preise von Fr. 4.— beim Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte in Frauenfeld bezogen werden.

# Offene Lehrstellen

# Primarschule Urdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Primarschule Urdorf, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung eine neue Lehrstelle für eine Spezialklasse zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2400.— plus 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 8 Dienstjahren erreicht. Voraussichtlich wird der Lehrkraft für die Spezialklasse eine Sonderzulage ausgerichtet werden. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis Ende Dezember 1955 an den Präsidenten

der Schulpflege, Herrn Dr. E. Knechtli, Urdorf, einzureichen.

Urdorf, den 11. Dezember 1955

Die Schulpflege

# Primarschule Weiningen

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Primarschule die Lehrstelle der 3./4. Klasse neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2500.— für verheiratete Lehrer und Fr. 1200.— bis Fr. 2100.— für ledige Lehrer und Lehrerinnen, zuzüglich 21% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen.

Bewerbungen sind bis 20. Januar 1956 mit den üblichen Ausweisen dem Präsidenten Herrn Hans Stäheli, Posthalter, Weiningen (ZH), einzureichen.

Weiningen, den 8. Dezember 1955

Die Schulpflege

#### Primarschule Rifferswil

Wegen Rücktrittes unserer trefflichen Lehrerin an der Unterstufe unserer Schule (1.—3. Klasse) infolge Erreichung der Altersgrenze nach 45 Jahren Arbeit und Treue schreiben wir diese Lehrstelle zur Neubesetzung aus. Für die richtige Beurteilung der Verhältnisse in unserer stillen, kleinen Landgemeinde können wir folgende Angaben machen:

- 1. Durchschnittliche Schülerzahl an dieser Abteilung: ca. 27.
- 2. Barbesoldung: Die Gemeinde leistet neben dem gesetzlichen Anteil an den staatlichen Grundgehalt eine freiwillige Zulage von Fr. 1200.— bis Fr. 1600.—, die sich alle zwei Jahre um je Fr. 100.— bis zur Erreichung des Maximums erhöht. Hinzu kommen die üblichen Teuerungszulagen, die sich stets nach den jeweiligen Ansätzen der kantonalen Angestellten richten.
- 3. Zudem steht eine Lehrerwohnung mit 5 Zimmern, Küche und Bad zur unentgeltlichen Verfügung als wesentliche Ergänzung zur Barzulage. Auch Zentralheizung und Wasser sind frei. Die Wohnung befindet sich im obern Stockwerk des Schulhauses unmittelbar neben dem Schulzimmer.

Wir bitten Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen und Stundenplan an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Pfarrer J. Ringger, zu richten.

Rifferswil, den 15. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

### Primarschule Wädenswil

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 sind an unserer Primarschule definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe,
- 1 Lehrstelle an der Förderklasse Unterstufe,
- 1 Lehrstelle an der Förderklasse Oberstufe.

Freiwillige Gemeindezulage für Lehrer: Fr. 1800.— bis Fr. 3000.—, für Lehrerinnen Fr. 200.— weniger. Teuerungszulage 21% Staatliche Zulage für die Führung der Förderklassen: Fr. 720.— zuzüglich 21% Teuerungszulage. Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre. Der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines Lebenslaufes bis 28. Januar 1956 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Strickler, Grünaustrasse 37, Wädenswil, zu richten.

Wädenswil, den 19. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Sekundarschule Hinwil

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Sekundarschule Hinwil eine (vierte) Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1700.— bis Fr. 2700.— zuzüglich 21% Teuerungszulage (Ledige Fr. 200.— weniger), wobei das Maximum nach 10 Dienstjahren erreicht wird. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber sind höflich gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis am 20. Januar 1956 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Werner Suremann, Hinwil, einzureichen.

Hinwil, den 16. Dezember 1955

Die Sekundarschulpflege

#### Primarschule Maur

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unsern Schulen in Ebmatingen und Uessikon je eine Lehrstelle der Realstufe neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2600.— und ist versichert. Teuerungszulage 21%.

Anmeldungen sind bis 30. Januar 1956 zu richten an den Präsidenten

der Schulpflege, Herrn W. Gut, Binz, Maur.

Maur, den 14. Dezember 1955

Die Schulpflege

# Primarschule Rüti (ZH)

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 sind an unserer Schule (Einklassensystem) folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Elementarstufe,

1 Lehrstelle an der Realstufe,

1 Lehrstelle an der Spezialklasse.

(hiefür gilt der Verweser als angemeldet)

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2600.— plus 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Anschluss an die Pensionskasse der Schulgemeinde Rüti ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der nötigen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 28. Januar 1956 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn

Dr. Th. Rüegg, einzureichen.

Rüti, den 14. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

# Arbeitsschule Rüti (ZH)

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Arbeitsschule der Primarund Sekundarschule eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt pro wöchentliche Jahresstunde Fr. 35.— bis Fr. 55.— plus 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Schulgemeinde ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis spätestens den 28. Januar 1956 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. Th. Rüegg, einzureichen.

Rüti, den 14. Dezember 1955 Die Primar- und Sekundarschulpflege

#### Sekundar- und Primarschule Uster

An den Arbeitsschulen der Sekundar- und Primarschule Uster ist auf das Frühjahr 1956 eine Lehrstelle mit zurzeit 24 Wochenstunden zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 40.— bis Fr. 90.— pro wöchentliche Jahresstunde, zuzüglich 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach dem 10. Dienstjahr erreicht. Die Anrechnung der Dienstjahre richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Besoldungsverordnung. Ein Pauschalbetrag von Fr. 1500.— ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Anmeldungen, unter Beilage von allfälligen Zeugnissen, des Wahlfähigkeitsausweises und des Stundenplanes, sind bis zum 20. Januar 1956 an die Präsidentin der Frauenkommission der Sekundararbeitsschule, Frau Weber-Altorfer, Freiestrasse 11, Uster, zu richten.

Uster, den 20. Dezember 1955

Die Primar- und Sekundarschulpflege

#### Primarschule Bauma

Auf Frühjahr 1956 sind an unseren Schulen folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

Im Dorfschulhaus Bauma: 1 Lehrstelle an der Unterstufe, 1 Lehrstelle an der Mittelstufe;

Im Schulhaus Haselhalden: 1 Lehrstelle an der Unterstufe, 1 Lehrstelle an der Mittelstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Ledige Fr. 1100.— bis Fr. 2100.—, für Verheiratete Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, zuzüglich 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherung angeschlossen. Wohnung vorhanden.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis 31. Januar 1956 an den Präsidenten der Primarschulpflege,

Herrn Ed. Furrer, Saland, einzureichen.

Bauma, den 17. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Primarschule Lindau

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Primarschule Grafstal eine Lehrstelle für die 4.—6. Klasse zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1800.— bis Fr. 2300.— plus 21% Teuerungszulage. Maximum in 10 Jahren; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine sonnige Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Dem Anmeldeschreiben sind das Lehrpatent, Zeugnisse oder Visitations-

berichte beizulegen.

Anfragen und Anmeldung bitten wir zu richten an Herrn Max Vonbank, Präsident der Pirmarschulpflege Lindau, in Kempttal.

Kempttal, den 20. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

# Arbeitsschule Rikon (Tösstal)

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unserer Arbeitsschule (Primarund Sekundarschule) eine Lehrstelle neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 27.— bis Fr. 40.— pro wöchentliche Jahresstunde plus 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis Ende Januar 1956 an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau L. Peter-Egli, Kollbrunn, einzusenden.

Zell, den 17. Dezember 1955

Die Schulpflege

# Primarschule Kleinandelfingen

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist — vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung — die Lehrstelle an unserer 6-Klassenschule in Oerlingen neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1200.— bis Fr. 2000.— zuzüglich 21% Teuerungszulage, wobei das Maximum nach 10 Jahren erreicht wird. Dazu wird die Zulage für ungeteilte Schulen ausgerichtet. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Anschluss der freiwilligen Gemeindezulage an die Beamtenversicherungskasse ist in Vorbereitung. Im Schulhaus steht eine schöne Wohnung zur Verfügung.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen sind bis Ende Januar 1956 erbeten an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Th. Fink, Klein-

andelfingen.

Kleinandelfingen, den 5. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Primarschule Laufen-Uhwiesen

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist die Lehrstelle an der 4.—6. Klasse unserer Schule Uhwiesen neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine schöne 4—5-Zimmerwohnung kann zu bescheidenem Mietzinse zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind unter Beilage von Zeugnissen, Wahlfähigkeitsausweis und eines Stundenplanes bis am 31. Januar 1956 zu richten an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Rudolf Ringli, Frohburg, Uhwiesen.

Uhwiesen, den 7. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Primarschule Bülach

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unserer Schule, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörde, eine Lehrstelle an der Unterstufe neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2600.— (für ledige Lehrkräfte reduziert sich das Maximum um Fr. 300.—), zuzüglich 21% Teuerungszulage (eine neue Besoldungsverordnung ist in Vorbereitung). Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage ist ebenfalls der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines Lebenslaufes an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Heh. Oschwald, Herti, Bülach, einzureichen.

Bülach, den 3. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Primarschule Unterstammheim

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1956 ist die Lehrstelle an der 4. bis 6. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2000.— plus zurzeit 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht, die auswärtigen Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Eine komfortable 5-Zimmerwohnung steht im neu erstellten Doppelwohnhaus zur Verfügung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 15. Februar 1956 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Ulrich, z. Wiesengrund, Unterstammheim, einzureichen.

Unterstammheim, den 7. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Primarschule Bassersdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 sind an der Primarschule Bassersdorf je eine Lehrstelle an der Elementar- und Realstufe (Einklassensystem) zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für ledige Lehrer(innen) Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, für verheiratete Lehrer Fr. 1600.— bis Fr. 2600.— zuzüglich 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Bachmann, Architekt, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 10. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Primarschule Dietlikon

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist eine Lehrstelle an der Elementarstufe neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Verheiratete Fr. 1800.— bis Fr. 3000.—, für Ledige Fr. 1600.— bis Fr. 2700.— plus Teuerungszulage nach kantonalem Ansatz (zurzeit  $21^{\circ}/_{\circ}$ ). Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage inklusive  $10^{\circ}/_{\circ}$  Teuerungszulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 31. Januar 1956 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Jak. Stadelmann, Dietlikon, zu richten.

Dietlikon, den 17. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

# Primarschule Niederglatt

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist eine Lehrstelle für die 3. und 4. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2400.— plus zurzeit 21% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerbungen sind erbeten an Herrn A. Vonwiller, Präsident der Schulpflege Niederglatt.

Niederglatt, den 16. Dezember 1955

Die Schulpflege

#### Primarschule Bassersdorf

Gemäss Beschluss der Schulgemeindeversammlung werden auf Beginn des Schuljahres 1956/57 folgende Lehrstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

- 1 Lehrstelle an der Oberstufe.
- 2 Lehrstellen an der Mittelstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1700.— bis Fr. 2600.— plus 21% Teuerungszulage, das Maximum wird mit dem 10. Dienstjahr erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage kann der Sparversicherung der Gemeinde angeschlossen werden. Neue Lehrerhäuser sind in Vorbereitung.

Bewerber sind freundlich eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 15. Februar 1956 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Emil Keller, Glattfelden, einzureichen.

Glattfelden, den 5. Dezember 1955

Die Schulpflege

#### Arbeitsschule Wallisellen

An der Arbeitsschule der Schulgemeinde Wallisellen ist auf Beginn des Schuljahres 1956/57 eine volle Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 60.— bis Fr. 90.— pro wöchentliche Jahresstunde plus die gegenwärtige Teuerungszulage von 21%. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht, wobei die auswärtigen Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen bis zum 31. Januar 1956 unter Beilage von Zeugnissen und des Stundenplanes der Präsidentin der Frauenkommission, Frau Wälti-Gujer, Rosenbergstrasse 27, Wallisellen, einreichen.

Wallisellen, den 19. Dezember 1955

Die Schulpflege

# Primarschule Niederweningen

Wir schreiben hiermit die Lehrstelle an der Mittelstufe unserer Primarschule (3./4. Klasse) — allenfalls interner Abtausch mit einer andern Stufe möglich — zur Neubesetzung auf den Schuljahrbeginn 1956/57 aus.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt bei uns Fr. 1500.— bis Fr. 2500.— zuzüglich zurzeit 21% Teuerungszulage; Verheiratete Fr. 200.— mehr. Maximum nach 10 Jahren erreichbar, webei auswärtige Dienstjahre voll angerechnet werden. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert. Bei Bedarf steht Wohnung zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

Als schulaufgeschlossene Unterländergemeinde glauben wir, mit unserer auf Schuljahrbeginn 1956/57 bezugsbereiten Neuanlage, die modernen Unterrichtsgrundsätzen weitgehend Rechnung trägt, initiativen Lehrern oder Lehrerinnen die Voraussetzungen für frohes, unbeschwertes Arbeiten geschaffen zu haben.

Bewerbungen mit den üblichen Ausweisen werden gerne entgegengenommen vom Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn J. Meier-Fischer, Niederweningen, der auch sehr gerne jede gewünschte Auskunft erteilt.

Niederweningen, den 20. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

#### Primarschule Steinmaur

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 sind an unserer Schule zwei Lehrstellen (1./2. Klasse, 5./6. Klasse) neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— im Maximum, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Anschluss der Gemeindezulage bei der kantonalen Beamtenversicherung in Vorbereitung.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Brunner, Niedersteinmaur.

Steinmaur, den 17. Dezember 1955

Die Primarschulpflege

### Promotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1955, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

#### Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

#### a) Doktor beider Rechte:

- Huber, Hans Rudolf, von Affoltern a. A.: "Verwaltungsrechtliche Auflagen und Bedingungen und ihr Zusammenhang mit dem Hauptinhalt von günstigen Verwaltungsakten unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verwaltungspraxis";
- Höhn, Ernst, von Zürich: "Die Besteuerung der privaten Gewinne (Kapitalgewinnbesteuerung)";
- Hürlimann, Emil Rudolf, von Zürich: "Die Bedeutung des Deliktsbetrages im Schweizerischen Strafrecht";
- Engler, Erwin, von Hundwil (AR) und Rüschlikon (ZH): "Die Geschichte der luzernischen Vermögensvollstreckung bis ins 18. Jahrhundert im Rahmen der deutschschweizerischen Entwicklung";
- Landwehr, Wilfried, von Goldingen (SG): "Das Recht am eigenen Bild";
- Peter, Rolf, von Winterthur und Fischenthal (ZH): "Zweiseitige Verträge im Konkurs".

#### b) Doktor der Volkswirtschaft:

- Krulis-Randa, Jan, von Prag: "Das deutsch-österreichische Zollunionsprojekt von 1931. Die Bemühungen um eine wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich".
- Weber, Karl, von Zug: "Dividendenpolitik".

Zürich, den 18. Dezember 1955

#### Der Dekan: H. Nef

#### Von der Medizinischen Fakultät:

#### Doktor der Medizin:

- Kraft, Peter, von Basel: "Pathogenese und Therapie der kavernösen Tuberkulose in den Lungen-Unterlappen";
- Dirr, Anton, von Zürich: "Der Einfluss des Penizillins auf die Inkubationszeit der Gonorrhoe und der Wandel im klinischen Symptomenbild der Komplikationen bei der Gonorrhoe des Mannes und der Frau";
- Gujer, Werner, von Schaffhausen und Wetzikon (ZH): "Das Krankheitsbild der chronischen Miliartuberkulose";
- Hunziker, Alfred, von Oberkulm (AG) und St. Gallen: "Die Häufigkeit der bösartigen Magengeschwülste im Sektionsgut der Jahre 1902 bis 1952 des Pathologischen Institutes der Universität Zürich".

Zürich, den 18. Dezember 1955

Der Dekan: G. Töndury

#### Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

- Unger, Heinz, von Riesa/Elbe, Deutschland: "Anaphylaxie, Allergie und Herdinfekt in ihren Beziehungen zur periodischen Augenentzündung der Pferde";
- Schumacher, Ernst, von Zürich: "Vergleichende Untersuchungen über die Wirkung von Blattextrakten der Taxus baccata L., Abies alba Miller und Taxus-Wirkstoffen mit besonderer Rücksicht auf die Automatie der überlebenden Pansenwand und die Gasgärung im Panseninhalt des Rindes".

Zürich, den 18. Dezember 1955

Der Dekan: W. Leemann

#### Von der Philosophischen Fakultät I:

- Clivio, Zaverio, von Untersiggenthal (AG): "Bewegung und Distanz bei Stendhal";
- Urech, Till, von Brunegg (AG): "Louise von François. Versuch einer künstlerischen Würdigung";
- Schläpfer, Robert, von Zürich und Trogen (AR): "Die Mundart des Kantons Baselland. Versuch einer Deutung der Sprachlandschaft der Nordwestschweiz";
- Berthelon-Schweizer, Christiane, von Basel: "L'expression du haut degré en français contemporain. Essai de syntaxe affective";
- Mettler, Werner, von Hemberg (SG): "Der junge Friedrich Schlegel und die griechische Literatur. Ein Beitrag zum Problem der Historie";
- Spiess, Federico, von Zürich: "Die Verwendung des Subjekt-Personalpronomens in den lombardischen Mundarten".

Zürich, den 18. Dezember 1955

Der Dekan: L. von Muralt

#### Von der Philosophischen Fakultät II:

Pictet, Gérard, von Genf: "Recherches dans le Groupe des Polyènes";

Hess, Walter Ismar, von Haifa, Israel: "Untersuchungen über Oxydationsvorgänge";

Bumiller, Franz, von Jungingen, Deutschland: "Präzisionsmessung einiger Protonresonanzen".

Zürich, den 18. Dezember 1955

Der Dekan: H. Wanner